

Verfassungsprozessrecht

Bearbeitet von
Dr. Roland Fleury

10., überarbeitete Auflage 2015. Buch. XVII, 107 S. Kartoniert

ISBN 978 3 8006 4976 1

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 241 g

Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht >
Verfassungsprozessrecht

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beack-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

G. Die Verfassungsbeschwerden

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in § 93 II BVerfGG nunmehr (seit 11.8.1993) vorgesehen. Entsprechend der restriktiven Rechtsprechung des BVerfG bis zur Gesetzesänderung handhabt es diese Möglichkeit eher zurückhaltend.⁴⁶⁶ **355**

Die Regelung entspricht § 60 VwGO. Zu beachten ist, dass die Wiedereinsetzungsgründe in der Regel vollständig vorzutragen und glaubhaft zu machen (§ 294 ZPO!) sind (also zB auch der Zeitpunkt, zu dem das Hindernis weggefallen ist).

g) Form

Eine Verfassungsbeschwerde muss schriftlich (Telegramm/Fernschreiben oder Telefax genügt)⁴⁶⁷ eingereicht (§ 23 I BVerfGG) und begründet werden (Mindestinhalt: § 92 BVerfGG). Sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein (§ 17 BVerfGG iVm § 184 GVG). Eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Beschwerdeführer (oder seinen Rechtsanwalt/Prozessvertreter iSd § 22 BVerfGG) ist ratsam,⁴⁶⁸ jedoch nicht unbedingt erforderlich,⁴⁶⁹ wenn dem Antrag hinreichend zuverlässig entnommen werden kann, von wem er ausgeht. **356**

2. Verfahren

a) Annahmeverfahren⁴⁷⁰

aa) Kammerentscheidung

Jede Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme (§ 93a I BVerfGG, Art. 94 II GG), über die zunächst die Kammer (§ 15a BVerfGG) entscheidet. Sie kann (wohl nicht: muss!) durch einstimmigen (§ 93d III 1 BVerfGG) Beschluss die Annahme ablehnen, wenn die in § 93a II BVerfGG normierten Annahmeveraussetzungen⁴⁷¹ nicht vorliegen. **357**

Diese ablehnende Entscheidung der Kammer hat keine Bindungswirkung (iSd § 31 BVerfGG) und kann auch keine Pflicht zur Divergenzvorlage nach Art. 100 III GG auslösen.⁴⁷² **358**

Die Kammer kann durch einstimmigen Beschluss die Verfassungsbeschwerde annehmen und⁴⁷³ ihr stattgeben, wenn die Annahmeveraussetzungen vorliegen und sie offensichtlich begründet ist, weil das BVerfG die Frage bereits entschieden hat (§ 93 c I 1 BVerfGG). Eine solche Entscheidung steht einer Senatsentscheidung gleich **359**

⁴⁶⁶ Hillgruber/Goos VerfassungsProzR Rn. 245. Vgl. BVerfG NJW 2001, 1567 f., 3534 f.; Lechner/Zuck § 93 Rn. 45 ff.; Benda/Klein VerfassungsProzR Rn. 608 f.; E. Klein NJW 1993, 2073 (2076); Zuck NJW 1993, 2641 (2642). Zur vorherigen Rechtslage Gusy, Die Verfassungsbeschwerde, 1988, Rn. 215.

⁴⁶⁷ Pieroth/Schlink StaatsR II Rn. 1268 mN; vgl. dort auch zur ungeklärten Frage der Einlegung per E-Mail.

⁴⁶⁸ Vgl. Gusy, Die Verfassungsbeschwerde, 1988, Rn. 219.

⁴⁶⁹ BVerfGE 15, 288 (291); Zuck, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 2013, Rn. 796.

⁴⁷⁰ **Klausurtyp:** Das Annahmeverfahren spielt in schriftlichen Prüfungen regelmäßig keine Rolle; es sollte auch nicht ohne direkten Hinweis im Sachverhalt angesprochen werden. Kenntnisse erleichtern jedoch das Verständnis mancher Entscheidung, da die meisten Verfassungsbeschwerden im Annahmeverfahren scheitern (vgl. Pieroth/Schlink StaatsR II Rn. 1224 f.); → Rn. 39. Zur Neugestaltung im Jahre 1993 E. Klein NJW 1993, 2073 (2076); Zuck NJW 1993, 2641 (2642).

⁴⁷¹ Näher → Rn. 360.

⁴⁷² MSchKB/Graßhof § 93 b Rn. 17.

⁴⁷³ ZB BVerfG NVwZ 1994, 160 ff.; → Rn. 39.

2. Kapitel. Die Verfahrensarten

(§ 93c I 2 BVerfGG); die Kammer kann jedoch nicht über die Verfassungsmäßigkeit (formeller)⁴⁷⁴ Gesetze entscheiden⁴⁷⁵ (§ 93c I 3 BVerfGG).

bb) Senatsentscheidung

360 Hat die Kammer die Annahme weder abgelehnt (§ 93b S. 1 BVerfGG) noch der Verfassungsbeschwerde stattgegeben (§ 93c I 1 BVerfGG), so entscheidet der Senat über die Annahme (§ 93b S. 2 BVerfGG).⁴⁷⁶ Der Senat nimmt die Verfassungsbeschwerde an, wenn mindestens drei Richter (§ 93d III 2 BVerfGG) der Auffassung sind, dass (§ 93a II BVerfGG)

- ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,⁴⁷⁷ sie also wichtige Fragen aufwirft und damit dem BVerfG Gelegenheit zur Klarstellung oder zur Aufstellung von Leitlinien in einem bestimmten Bereich gibt;⁴⁷⁸

oder

- es – aus allgemeinen Erwägungen – zur Durchsetzung der Grundrechte (oder grundrechtsgleichen Rechte) angezeigt ist;⁴⁷⁹ so bei »grundrechtswidriger Praxis der Fachgerichte«, »fehlender Erfahrung der Gerichte im Umgang mit Grundrechten«, bei extremer »richterlicher Nachlässigkeit«⁴⁸⁰ oder »unverständlichem richterlichem Verhalten«;

oder

- wenn dem Beschwerdeführer sonst ein besonders schwerer Nachteil (»existenzielle Bedeutung«) entstehen würde.⁴⁸¹ Da dieser Nachteil nicht schon durch die Annahme, sondern erst durch eine für den Beschwerdeführer günstige Sachentscheidung abgewendet werden kann, ist dieser Annahmegrund nur bei hinreichenden Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde anzunehmen.⁴⁸²

⁴⁷⁴ MSchKB/*Graßhof* § 93c Rn. 2.

⁴⁷⁵ **Hinweis:** Unabhängig davon, ob das Gesetz selbst Beschwerdegegenstand oder seine Verfassungsmäßigkeit nur »Vorfrage« ist.

⁴⁷⁶ **Hinweis:** Es bedarf also keiner positiven Annahmeentscheidung der Kammer – eine Verfassungsbeschwerde gelangt (schon) dann zum Senat, wenn in der Kammer keine Einstimmigkeit zu erzielen ist.

⁴⁷⁷ Dazu BVerfG NJW 1994, 993 f.

⁴⁷⁸ *Schlaich/Korioth* BVerfG Rn. 263. Dies kann auch bei einer unbegründeten Verfassungsbeschwerde der Fall sein; (hinreichende) Erfolgsaussicht ist daher nach der Neuregelung keine Annahmeveraussetzung (MSchKB/*Graßhof* § 93a Rn. 64).

⁴⁷⁹ *Schlaich/Korioth* BVerfG Rn. 264.

⁴⁸⁰ **Klausurtyp:** Von der Annahme dieser Alternative in einer Klausur – soweit diese überhaupt Anlass zur Auseinandersetzung mit dem Annahmeverfahren bietet (oben 2. Kap. Fn. 403) – kann nur abgeraten werden (vgl. oben 2. Kap. Fn. 348).

⁴⁸¹ Trotz des Wortes »kann« statuiert § 93a II BVerfGG in diesen Fällen eine Pflicht zur Annahme; *Klein* NJW 1993, 2073 (2074); *Schlaich/Korioth* BVerfG Rn. 262. Kriterien für »besonders schweren Nachteil«: Berufungssumme (§ 511 II Nr. 1 ZPO); Schwere der Grundrechtsverletzung (bei Urteils-VB: kommt die angegriffene Entscheidung – evtl. trotz fehlerhafter Begründung – zu einem billigen und angemessenen Ergebnis?).

⁴⁸² MSchKB/*Graßhof* § 93a Rn. 68; BVerfG NJW 1995, 385. Im Rahmen der Annahmeentscheidung der Kammer wird die Zulässigkeit dabei wohl nach wie vor abschließend, nicht nur »summarisch« geprüft (vgl. zum Annahmeverfahren aF *Gusy*, Die Verfassungsbeschwerde, 1988, Rn. 291). Fraglich ist, ob die Kammer hierbei auch eine eigene, vollständige Begründetheitsprüfung durchführt (so *Zuck*, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 2013, Rn. 944) oder aufgrund nur »überschlägiger« Prüfung die Senatsentscheidung prognostiziert (so *Gusy*, Die Verfassungsbeschwerde, 1988, Rn. 291); *offensichtliche* Unbegründetheit ist jedenfalls nicht erforderlich (vgl.

G. Die Verfassungsbeschwerden

Die Nichtannahme erfolgt durch Beschluss (ohne mündliche Verhandlung), welcher 361
keiner Begründung bedarf (§ 93d I BVerfGG). Ein ausdrücklicher Annahmebeschluss
ist nicht erforderlich; die Annahme erfolgt »konkludent« durch die weitere Behand-
lung der Verfassungsbeschwerde.

Der Senat kann (theoretisch) eine Verfassungsbeschwerde auch nach ihrer Annahme 362
noch durch einstimmigen Beschluss gem. § 24 BVerfGG als offensichtlich unzulässig
oder unbegründet verwerfen.⁴⁸³

b) Mündliche Verhandlung

Eine mündliche Verhandlung⁴⁸⁴ ist die gesetzlich vorgesehene Regel (§ 25 I BVerfGG), 363
in der Praxis jedoch die Ausnahme – das Gericht kann gem. § 94 V 2 BVerfGG davon
absehen, wenn es von ihr keine weitere Förderung des Verfahrens erwartet (und tut
dies idR).

Eine mündliche Verhandlung erzwingen können nur Äußerungsberechtigte (§ 94 364
BVerfGG) Verfassungsorgane, die dem Verfahren beigetreten⁴⁸⁵ sind (§ 94 V 1
BVerfGG). Der Beschwerdeführer selbst hat keinen Einfluss darauf, ob eine mündli-
che Verhandlung stattfindet.

3. Entscheidung

a) Maßstab

aa) Prüfung von Gerichtsurteilen⁴⁸⁶

Das BVerfG ist kein »Superrevisionsgericht«;⁴⁸⁷ es prüft Urteile nicht auf ihre »Rich- 365
tigkeit« (obwohl jedes objektiv falsche Urteil den dadurch Belasteten in seinen
Grundrechten verletzt, zumindest nämlich in seiner Allgemeinen Handlungsfreiheit,
Art. 2 I GG),⁴⁸⁸ sondern auf die Verletzung »spezifischen Verfassungsrechts«.⁴⁸⁹ Die
Anwendung und Auslegung des »einfachen« Gesetzesrechts (in Abgrenzung zum
Verfassungsrecht) ist Sache der Fachgerichte (Instanzenzug); das BVerfG prüft nur
die Anwendung des GG.

Im Einzelnen prüft das BVerfG: 366

- Ist/sind die Norm/en, auf der/denen die Entscheidung *beruht*,⁴⁹⁰ (formell und ma-
teriell) verfassungsmäßig? Maßstab ist *hierbei* grundsätzlich das gesamte GG.⁴⁹¹
- *Beruht* die Entscheidung auf einem Verstoß gegen ein Verfahrensgrundrecht des
GG (Art. 101, 103, 104, 19 IV GG)? Maßstab ist hierbei das jeweilige Verfahrens-

auch Benda/Klein VerfassungsProzR Rn. 448 ff.). **Klausurtyp:** Für die klausurmäßige Fallbear-
beitung empfiehlt sich eine vollständige, abschließende Prüfung.

483 → Rn. 40.

484 → Rn. 43 ff.; Gusy, Die Verfassungsbeschwerde, 1988, Rn. 300 f.

485 → Rn. 47.

486 Ausf. Schlaich/Korioth BVerfG Rn. 280 ff.

487 → Rn. 10 ff.; → Rn. 304 ff.

488 Vgl. die »Elfes«-Entscheidung, BVerfGE 6, 32 ff.

489 Dazu BVerfGE 18, 85 (92); Benda/Klein VerfassungsProzR Rn. 477 ff.; Pieroth/Schlink StaatsR II
Rn. 1277 ff.; Pestalozza VerfassungsProzR 167 ff.

490 ISv Entscheidungserheblichkeit.

491 Wie in den Normenkontrollverfahren; vgl. BVerfGE 6, 32 ff.

2. Kapitel. Die Verfahrensarten

grundrecht, also die jeweilige GG-Vorschrift; jedoch kann ein Verstoß gegen die einschlägige Prozessordnung (VwGO, ZPO, StPO, ArbGG, ...) zugleich das GG verletzen. Bei der Prüfung insbesondere von Entscheidungen, die ein Rechtsmittel, eine Klage, einen Beweisantrag als unzulässig verwerfen, hat das BVerfG lange Zeit die Anwendung des jeweiligen Prozessrechts sehr eingehend nachgeprüft, denn eine objektiv falsche Verwerfung als unzulässig verletze immer den Grundsatz des rechtlichen Gehörs und damit spezifisches Verfassungsrecht.⁴⁹² Ganz ähnlich war das Vorgehen bei der Prüfung der Präklusionsvorschriften der ZPO (vgl. § 296 ZPO), die wegen ihres Ausnahmecharakters und der einschneidenden, direkt grundrechtsrelevanten (Art. 103 GG) Folgen einer strengen verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterlägen.⁴⁹³ Inzwischen wird auch im Bereich des Prozessrechts nicht mehr aus *jedem* Verstoß gegen einfaches Recht ein Verfassungsverstoß gefolgert, sondern jeweils der spezifisch verfassungsrechtliche Gehalt der verletzten Regelung ermittelt.⁴⁹⁴ Dennoch kann wohl noch immer von einer höheren Prüfungsdichte in diesem Bereich ausgegangen werden.⁴⁹⁵

- Verstößt die Entscheidung inhaltlich gegen eines der in § 90 I BVerfGG genannten Rechte? Diese Prüfung kann in verschiedene Fallgruppen eingeteilt werden:⁴⁹⁶
 - Der Richter hat den Einfluss von Grundrechten **nicht erkannt**; dh in der angegriffenen Entscheidung wird sich nicht mit Grundrechten auseinandergesetzt, die aber einschlägig gewesen wären.
 - Der Richter hat den Einfluss von Grundrechten⁴⁹⁷ **grundsätzlich verkannt**; dh ein Grundrecht in seiner Bedeutung falsch gewichtet oder seinen Schutzbereich falsch abgegrenzt.
 - Die Entscheidung ist **willkürlich**; dh sie ist (objektiv) unhaltbar und es drängt sich daher der Schluss auf, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen.⁴⁹⁸ Das BVerfG korrigiert also grob falsche Entscheidungen. Als »Aufhänger« dient dabei das Willkürverbot in Art. 3 I GG.⁴⁹⁹

- 367 Dabei beschränkt es sich auf eine »grundsätzliche« Prüfung; dh es prüft idR keine Einzelheiten.

Merke: Als Faustregel gilt: Je schwerer der Grundrechtseingriff durch ein Urteil wiegt, desto detaillierter prüft das BVerfG auch die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts⁵⁰⁰ nach.

bb) Prüfung von Verwaltungshandeln

- 368 Hier gilt grundsätzlich das Gleiche wie bei der Urteils-Verfassungsbeschwerde, zumal gegen Verwaltungshandeln regelmäßig zunächst der Rechtsweg beschritten wer-

492 *Schlaich/Korioth* BVerfG Rn. 323 ff. mit zahlr. Nachw.

493 *Schlaich/Korioth* BVerfG Rn. 308 mN zur Rspr.

494 *Schlaich/Korioth* BVerfG Rn. 324; BVerfGE 74, 228 (233); 75, 302 (309 ff.).

495 **Klausurtyp:** Jedenfalls für die klausurmäßige Fallbearbeitung, für die es sich idR ohnehin empfiehlt, einen Verstoß gegen die einschlägige Verfahrensordnung abschließend zu prüfen, bevor die Frage behandelt wird, ob darin zugleich ein Verstoß gegen Art. 103 I 1 GG liegt. Vgl. BVerfG NJW 1992, 678 ff.

496 *Schlaich/Korioth* BVerfG Rn. 292 ff.

497 Oder in § 90 I BVerfGG genannten grundrechtsähnlichen Rechten – im Folgenden ist (verkürzend) nur von »Grundrechten« die Rede.

498 *Schlaich/Korioth* BVerfG Rn. 299 f.; *Benda/Klein* VerfassungsProzR Rn. 485.

499 **Klausurtyp:** Letztere Fallgruppe basiert auf allg. Gerechtigkeitserwägungen, die kaum objektiv fassbar sind. Daher sollte in Klausuren nur ausnahmsweise damit argumentiert werden.

500 *Schlaich/Korioth* BVerfG Rn. 307 ff.; *Benda/Klein* VerfassungsProzR Rn. 478 ff.

G. Die Verfassungsbeschwerden

den muss (Ausnahmen: → Rn. 321 ff.) und die Verfassungsbeschwerde sich dann zumindest *auch* gegen die (letztinstanzliche) Gerichtsentscheidung richtet;⁵⁰¹ dh

- Prüfung der zugrunde liegenden Gesetze am gesamten GG;
- Prüfung der Maßnahme auf Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.

cc) Prüfung von Normen⁵⁰²

Normen werden im Ergebnis am gesamten GG gemessen, weil eine rechtswidrige belastende Norm immer zumindest das Grundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG verletzt. Das heißt: Ist eine Norm wegen Verstoß gegen objektives Verfassungsrecht (zB Kompetenzvorschriften, Art. 70 ff. GG) rechtswidrig, so ist die Verfassungsbeschwerde dagegen begründet. Maßstab bleiben aber die Grundrechte – wird ein Verstoß gegen sonstiges Verfassungsrecht festgestellt, so ist zu prüfen, ob darin *zugleich* ein Verstoß gegen Grundrechte liegt, was jedoch immer der Fall ist (wegen Art. 2 I GG in der Auslegung durch die Elfes-Entscheidung). **369**

Merke: Ein Verstoß gegen objektives Verfassungsrecht macht allein eine Verfassungsbeschwerde nicht begründet, sondern nur der (ggf. darin liegende) Verstoß gegen Grundrechte des Beschwerdeführers!

b) Inhalt

Der Inhalt der Entscheidung ist in § 95 BVerfGG geregelt: **370**

- Feststellung, welche GG-Vorschrift durch welche Handlung oder Unterlassung verletzt wurde (§ 95 I BVerfGG); ggf. *daneben*:
- Aufhebung der angegriffenen Entscheidung(en) (§ 95 II BVerfGG). »Entscheidungen« in diesem Sinne sind Gerichtsurteile, Verwaltungsakte und sonstiges Verwaltungshandeln; eine Aufhebung kommt jedoch nur in Betracht, soweit diese Akte zulässig in den Beschwerdegegenstand einbezogen wurden!

Ist eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Norm (Gesetz im materiellen Sinn) erfolgreich, so wird die Norm grundsätzlich für nichtig (*ex tunc*) erklärt (§ 95 III 1 BVerfGG); ggf. beschränkt sich das BVerfG darauf, die Verfassungswidrigkeit festzustellen.⁵⁰³ **371**

Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung iSd § 95 II BVerfGG und wird diese aufgehoben, weil sie auf einer verfassungswidrigen Norm beruht, so wird zugleich diese Norm für nichtig (bzw. verfassungswidrig) erklärt (§ 95 III 2 BVerfGG). **372**

c) Wirkungen

Die Entscheidungen nach § 95 I, II BVerfGG haben Bindungswirkung gem. § 31 I BVerfGG und Entscheidungen nach § 95 III BVerfGG Bindungswirkung sowie Gesetzeskraft (§ 31 I, II BVerfGG). Daneben gilt § 79 BVerfGG entsprechend (§ 95 III 3 BVerfGG).⁵⁰⁴ **373**

⁵⁰¹ → Rn. 298, → Rn. 329!

⁵⁰² Vgl. die »Elfes«-Entscheidung, BVerfGE 6, 32 ff.

⁵⁰³ MSchKB/Hömig § 95 Rn. 35 ff.; → Rn. 125 ff.

⁵⁰⁴ → Rn. 131 f.

2. Kapitel. Die Verfahrensarten

4. Prüfungsschema⁵⁰⁵

374 »Jedermann« bzw. »Individual«-Verfassungsbeschwerde:

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit des BVerfG

- Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG

2. Antragsberechtigung, § 90 I BVerfGG

- »Jedermann«; dh jeder, der Träger der in Art. 93 I Nr. 4a GG und § 90 I BVerfGG genannten Rechte sein kann

3. Beschwerdegegenstand: alle Akte der deutschen Hoheitsgewalt (§ 90 I BVerfGG)

- Exekutivakte, einschließlich Unterlassen
- Gerichtsentscheidungen
- Normen jeder Rangstufe, einschließlich Unterlassen

4. Beschwerdebefugnis (§ 90 I BVerfGG)

- selbst, gegenwärtig (schon und noch), und unmittelbar (kein Vollzugsakt nötig oder üblich) betroffen
- mögliche Verletzung zumindest eines der in § 90 I BVerfGG, Art. 93 I Nr. 4a GG genannten Rechte⁵⁰⁶

5. Rechtswegerschöpfung (§ 90 II 1 BVerfGG)

- alle zulässigen Rechtsbehelfe müssen ausgeschöpft sein (außer: Anrufung des Landesverfassungsgerichts, § 90 III BVerfGG)
- Ausnahmen: Unzumutbarkeit, nicht vorhaltbarer Irrtum, Vorabentscheidung gem. § 90 II 2 BVerfGG

6. Form: schriftlich mit Begründung, §§ 23 I, 92 BVerfGG

7. Frist: Verfassungsbeschwerde gegen

- Urteile, Exekutivakte: 1 Monat (§ 93 I BVerfGG)
- Normen, gegen die Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO statthaft ist: nur Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidung über Normenkontrollantrag, Frist dafür: 1 Monat (§ 93 I BVerfGG)
- Normen, gegen die Normenkontrolle nach § 47 VwGO nicht statthaft ist (also kein Rechtsweg eröffnet): 1 Jahr ab Inkrafttreten (§ 93 II BVerfGG) bzw. bei rückwirkendem Inkrafttreten ab Verkündung
- Unterlassen: keine Frist

II. Begründetheit

Verstößt der angegriffene Akt der öffentlichen Gewalt gegen Rechte des Beschwerdeführers, die in § 90 I BVerfGG genannt sind?

- Normen werden dabei umfassend auf ihre (formelle und materielle) Rechtmäßigkeit geprüft, da – aus welchen Gründen auch immer – rechtswidrige Nor-

⁵⁰⁵ Vgl. Benda/Klein VerfassungsProzR Rn. 628; Hillgruber/Goos VerfassungsProzR Rn. 263; Schlaich/Korioth BVerfG Rn. 374; Gersdorf VerfassungsProzR Rn. 1 ff., 240 ff.; vgl. auch Degenhart Klausurenkurs II Fälle 1, 5, 7, 9, 13, 16. **Hinweis:** Das Verfassungsprozessrecht ist aufgrund seiner lückenhaften Rechtsquellen noch weniger als das sonstige Prozessrecht dazu geeignet, durch Schemata erfasst zu werden. Alle hier angebotenen Schemata sollten daher als Anhaltspunkte, keinesfalls aber als starre Raster verstanden werden. Der Einzelfall kann Überschneidungen mit sich bringen, Umstellungen erfordern oder sogar weitere Prüfungspunkte nötig machen. Hierzu auch Schwerdtfeger ÖfFR Fallbearbeitung Rn. 11 ff.

⁵⁰⁶ **Klausurtyp:** alle möglicherweise einschlägigen Rechte prüfen; Faustregel: Verletzung des Rechts ist »möglich«, wenn sein Schutzbereich betroffen ist; vgl. Pieroth/Schlink StaatsR II Rn. 1237.

men nicht zur »verfassungsmäßigen Ordnung« gehören und daher die Allgemeine Handlungsfreiheit nicht wirksam einschränken können

- Urteile werden nur auf die Verletzung »spezifischen Verfassungsrechts« geprüft

II. Kommunalverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

Die Kommunalverfassungsbeschwerde ist geregelt in § 13 Nr. 8a BVerfGG, Art. 93 I Nr. 4b GG und § 91 BVerfGG. 375

1. Zulässigkeitsvoraussetzungen⁵⁰⁷

a) Beschwerdeberechtigung

Beschwerdeberechtigt sind (Art. 93 I Nr. 4b GG, § 91 BVerfGG):

376

- Gemeinden.
- Gemeindeverbände;⁵⁰⁸ dh Landkreise und Bezirke. Ob auch Zweckverbände (vgl. Art. 17 f. BayKommZG)⁵⁰⁹ hierzu rechnen, ist umstritten; es hängt letztlich davon ab, ob und inwieweit sie sich auf Art. 28 II GG berufen können – die wohl hM lehnt dies ab.⁵¹⁰
- Aufgelöste Gebietskörperschaften gelten für die Kommunalverfassungsbeschwerde gegen ihre Auflösung als fortbestehend.⁵¹¹
- Stadtstaaten sind als solche nicht beschwerdeberechtigt. Soweit Land und Gemeinde identisch sind, ist die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gegenstandslos.⁵¹² Das bedeutet: Hamburg und wohl auch Berlin können keine Kommunalverfassungsbeschwerde erheben; ebenso das Land Bremen als solches – anders dagegen die Gemeinden Bremen und Bremerhaven, aus denen sich das Land Bremen zusammensetzt.
- Verwaltungsgemeinschaften⁵¹³ sind nicht beschwerdeberechtigt, da sie keine Gebietskörperschaften sind (Art. 1 I 1 BayVGemO).⁵¹⁴

b) Beschwerdegegenstand (§ 91 BVerfGG)

Den Beschwerdegegenstand einer Kommunalverfassungsbeschwerde können bilden: 377

- Förmliche Bundesgesetze und Rechtsverordnungen des Bundes (»Gesetz des Bundes«).
- Förmliche Landesgesetze und untergesetzliches Landesrecht, welches das Land selbst erlassen hat (»Gesetz des Landes«) – aber auch Satzungsrecht von Selbstverwaltungskörperschaften.⁵¹⁵

⁵⁰⁷ Benda/Klein VerfassungsProzR Rn. 631 ff.; Pestalozza VerfassungsProzR 191 ff.; Robbers JuS 1994, 129 f. (mit Fallbeispielen); KPTU VerfassungsR 257 ff.

⁵⁰⁸ MSchKB/Bethge § 91 Rn. 26 ff.

⁵⁰⁹ Bayerisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (Ziegler/Tremel Nr. 376).

⁵¹⁰ Vgl. Umbach/Clemens/Magen BVerfGG § 91 Rn. 16; MSchKB/Bethge § 91 Rn. 28.

⁵¹¹ Umbach/Clemens/Magen BVerfGG § 91 Rn. 17.

⁵¹² MSchKB/Bethge § 91 Rn. 30 mN.

⁵¹³ BVerfGE 107, 1 (17 f.).

⁵¹⁴ Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (Ziegler/Tremel Nr. 285).

⁵¹⁵ Umbach/Clemens/Magen BVerfGG § 91 Rn. 29 mN.

2. Kapitel. Die Verfahrensarten

Hier ist jedoch die Einschränkung aus § 91 S. 2 BVerfGG, Art. 93 I Nr. 4b GG zu beachten: Soweit⁵¹⁶ die konkrete Gebietskörperschaft (Gemeinde/Gemeindeverband) diejenige Norm des Landesrechts, gegen die sich die Kommunalverfassungsbeschwerde richten soll, gestützt auf ihr landesrechtlich verbürgtes Selbstverwaltungsrecht, auch vor dem Landesverfassungsgericht angreifen kann (unabhängig davon, in welcher Verfahrensart), ist die Kommunalverfassungsbeschwerde zum BVerfG »subsidiär« und deshalb unzulässig.

In Bayern steht den Gemeinden die Möglichkeit der Popularklage⁵¹⁷ zum Bay-VerfGH offen; sie können sich dabei auf das Selbstverwaltungsrecht aus Art. 11 II BV berufen.⁵¹⁸ Eine Kommunalverfassungsbeschwerde einer bayerischen Gemeinde muss daher an der Subsidiaritätsklausel scheitern.

Dieses Selbstverwaltungsrecht ist durch Art. 11 II BV jedoch nur den Gemeinden verbürgt, nicht auch den Gemeindeverbänden; daher können letztere die Selbstverwaltungsgarantie nicht vor dem BayVerfGH geltend machen. Daher steht ihnen der Weg der Kommunalverfassungsbeschwerde zum BVerfG offen.⁵¹⁹

378 Nicht Gegenstand einer Kommunalverfassungsbeschwerde können sein:

- Ein Unterlassen des zuständigen Normsetzers;⁵²⁰
- *Gerichtsurteile und Maßnahmen der Exekutive!*

c) Beschwerdebefugnis

379 Die beschwerdeführende Gemeinde (bzw. Gemeindeverband) muss darlegen,⁵²¹ dass

- die angegriffene Norm sie (zumindest möglicherweise) in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt (gem. Art. 28 II 2 GG steht das Selbstverwaltungsrecht auch den Gemeindeverbänden zu!), *und* dass
- sie durch die Norm selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist.⁵²² Das Kriterium der Unmittelbarkeit ist jedoch abgeschwächt: Es gilt nur insoweit, als das Gesetz durch eine *Norm* (Rechtsverordnung) konkretisiert werden muss; soweit ein Exekutivakt (Verwaltungsakt) als Vollzugsakt in Rede steht, könnte die Gemeinde diesen nicht angreifen (→ Rn. 378!) und kann daher auch nicht darauf verwiesen werden, ihn abzuwarten.⁵²³

380 Die Beschwerdebefugnis kann *nur* auf eine (mögliche) Verletzung des Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 II GG) gestützt werden. Eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts kann sich jedoch auch aus einem Verstoß gegen andere Vorschriften des GG ergeben, soweit diese eine Konkretisierung des Art. 28 II GG darstellen;⁵²⁴ in Betracht kommen insbesondere das Bundesstaatsprinzip (Art. 20 I GG), das etwa ver-

⁵¹⁶ Übersicht bei *Pestalozza* VerfassungsProzR 193 ff.

⁵¹⁷ → Rn. 134 ff.

⁵¹⁸ → Rn. 150.

⁵¹⁹ Vgl. *Pestalozza* VerfassungsProzR 195.

⁵²⁰ *Lechner/Zuck* § 91 Rn. 15; zweifelnd *Pestalozza* VerfassungsProzR 192; aA *Umbach/Clemens/Magen* BVerfGG § 91 Rn. 30.

⁵²¹ → Rn. 61, → Rn. 141, → Rn. 299.

⁵²² → Rn. 299 ff.

⁵²³ *Benda/Klein* VerfassungsProzR Rn. 651 mN.

⁵²⁴ *Benda/Klein* VerfassungsProzR Rn. 642 ff.; vgl. auch *Umbach/Clemens/Magen* BVerfGG § 91 Rn. 53.